

VERHALTENSKODEX FÜR INTERESSENVERTRETER (LOBBYISTEN)

Die Interessenvertretung ist ein legitimes Element demokratischer Systeme. Im Zuge ihrer Bemühungen zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit hat die Europäische Kommission ein freiwilliges Register eingeführt und diesen Verhaltenskodex angenommen; mithilfe dieser Instrumente will sie bei den einschlägigen Akteuren und deren Tätigkeiten ein höheres Maß an Transparenz auf dem Gebiet der Interessenvertretung erreichen.

Der vorliegende Kodex enthält sieben Grundregeln für Interessenvertreter in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei der Registrierung verpflichten sich die Organisationen und Einrichtungen, diesen Kodex zu achten, oder erklären, dass sie bereits einen fachspezifischen Kodex mit vergleichbaren Regeln achten.

Unter "Interessenvertretung" (Lobbyarbeit), für die eine Eintragung erwartet wird, werden Tätigkeiten verstanden, "mit denen auf die Politikgestaltung und den Entscheidungsprozess der europäischen Organe und Einrichtungen Einfluss genommen werden soll".

Darunter fallen nicht

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsberatung oder sonstiger fachlicher Beratung, sofern diese mit der Ausübung des Grundrechts auf ein faires Verfahren, einschließlich des Rechts auf Verteidigung in Verwaltungsverfahren, die von Rechtsanwälten oder anderen daran beteiligten Fachleuten wahrgenommen wird, verbunden sind;
- Tätigkeiten der Sozialpartner als Akteure im sozialen Dialog (wie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände). Wenn solche Akteure Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den ihnen durch die Verträge zugewiesenen Auftrag fallen, wird erwartet, dass sie sich registrieren, damit gleiche Bedingungen für alle vertretenen Interessen gewährleistet sind;
- Tätigkeiten aufgrund eines direkten Ersuchens der Kommission, wie ad hoc oder regelmäßig ergehende Ersuchen um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen, Einladungen zu öffentlichen Konsultationen oder Mitwirkung in beratenden Ausschüssen oder auf ähnlichen Foren.

Die Kommission ist sich bewusst, dass der Auftrag der meisten Organisationen und Einrichtungen, die Lobbyarbeit betreiben, mehr umfasst als die Aktivitäten, für die die Eintragung erwartet wird. Sie sind unter anderem beteiligt an der Erstellung von Studien, Statistiken und anderen Informationen und Dokumentationen sowie an Schulungen und Maßnahmen zur Erweiterung der Kompetenz für Mitglieder oder Klienten; sofern dabei keine Interessenvertretung stattfindet, fallen diese Tätigkeiten nicht unter diese Definition.

GRUNDSÄTZE

Die Bürger und sonstigen Akteure erwarten von Interessenvertretern zu Recht, dass diese sich von den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität leiten lassen.

Entsprechend sind die Mitglieder der Kommission und Kommissionsbedienstete an strenge Vorschriften gebunden, die ihre Unparteilichkeit gewährleisten. Die einschlägigen Bestimmungen sind öffentlich bekannt und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Beamtenstatut, im Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder und im Kodex für gute Verwaltungspraxis niedergelegt.

REGELN

Interessenvertreter haben stets Folgendes zu beachten:

1. Sie nennen sich namentlich und geben den Namen der Organisation(en) an, für die sie tätig sind oder die sie vertreten;
2. sie machen über sich selbst keine falschen Angaben im Hinblick auf die Registrierung, um Dritte und/oder EU-Bedienstete zu täuschen;
3. sie geben an, welche Interessen und gegebenenfalls welche Klienten oder Mitglieder sie vertreten;
4. sie stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Informationen nach ihrem besten Wissen unverzerrt, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind;
5. sie beschaffen sich nicht auf unlautere Weise Informationen oder erwirken auf unlautere Weise Entscheidungen und unternehmen keine diesbezüglichen Versuche;
6. sie verleiten EU-Bedienstete nicht dazu, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstoßen;
7. sie respektieren, falls sie ehemalige EU-Bedienstete beschäftigen, deren Pflicht, die für sie geltenden Regeln einzuhalten und ihrer Geheimhaltungspflicht zu genügen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- o Verstöße gegen den Kodex. Die registrierten Organisationen und Einrichtungen werden davon in Kenntnis gesetzt und erklären sich damit einverstanden, dass Verstöße ihrer Vertreter gegen die vorstehend genannten Regeln nach einem Verwaltungsverfahren der Kommission, in dem dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und dem Verteidigungsrecht Rechnung getragen wurde, zur vorübergehenden Streichung oder zum endgültigen Ausschluss aus dem Register führen können.
- o Beschwerden. Die registrierten Organisationen und Einrichtungen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass jedermann bei der Kommission Beschwerde wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen

die vorstehend genannten Regeln einreichen kann, die durch konkrete Fakten untermauert sein muss.

- Veröffentlichung von Beiträgen und sonstigen Dokumenten: Die registrierten Organisationen und Einrichtungen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre Beiträge zu öffentlichen Konsultationen zusammen mit der Identität der Person, von der der Beitrag stammt, im Internet veröffentlicht werden, außer wenn diese Person gegen die Veröffentlichung der sie betreffenden personenbezogenen Daten mit der Begründung Einspruch erhebt, dass dadurch ihre berechtigten Interessen beeinträchtigt würden. Die Kommission kann auf Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verpflichtet sein, einen Schriftwechsel und sonstige die Tätigkeit des Interessenvertreters betreffende Dokumente offenzulegen.

Berufsethische Verhaltensregeln für Kommissionsmitglieder und Bedienstete der Europäischen Kommission:

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere Artikel 213 und 287);
http://europa.eu/eur-lex/de/treaties/dat/EC_consol.html
- Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (insbesondere „Unabhängigkeit und Würde“);
http://ec.europa.eu/commission_barroso/code_of_conduct/code_of_conduct_de.pdf
- Statut der Beamten (insbesondere Artikel 11 bis 18);
http://ec.europa.eu/dgs/personnel_administration/statut/toc_de100.pdf
- Kodex für gute Verwaltungspraxis (insbesondere „Objektivität und Unparteilichkeit“).
http://ec.europa.eu/civil_society/code/index_de.htm

Diese Regeln gelten für die Kommissionsmitglieder und die Bediensteten nicht nur während ihrer Amts- bzw. Dienstzeit, sondern auch nach ihrem Ausscheiden aus der Europäischen Kommission.